

Satzung des TSV 1898 e.V. Marburg-Ockershausen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Turn- und Spielverein 1898 e.V. Marburg-Ockershausen Abgekürzt: TSV Marburg-Ockershausen
2. Der Verein wurde am 17.6.1898 gegründet und ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Marburg-Ockershausen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein betreibt und fördert Breiten-, Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssport, er unterstützt die körperliche Entwicklung aller Alters- und Leistungsstufen, insbesondere der Kinder, Jugendlichen und Senioren. Zu seinen Aufgaben gehören auch die Förderung und Pflege der musikalischen und musischen Arbeit, des geselligen Lebens, der Jugendarbeit und der Integration.
3. Parteipolitische, weltanschauliche, religiöse und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein ist Mitglied in den Organisationen der Selbstverwaltung des Deutschen Olympischen Sportbundes.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1.1 Ordentliche Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
 - 1.2 Kinder und Jugendliche
 - 1.3 Ehrenmitglieder
 - 1.4 Juristische Personen
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Vereinsabzeichen zu erwerben und zu tragen.

3. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion und politische Überzeugung werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

4. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

6. Die Mitgliedschaft endet:

a) Durch Austritt, der nur schriftlich jeweils zum Quartalsende erklärt werden kann.

b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat:

c) Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

d) Mit dem Tod oder dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

2. Gebühren für besondere Leistungen werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

3. Die Abteilungen können Sonderbeiträge erheben. Sie sind von der Abteilungsversammlung zu beschließen und dem Vorstand des Vereins bekanntzugeben.

4. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung 12 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der engere Vorstand

c) der erweiterte Vorstand

d) die Jugendversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins; sie regelt durch ihre Beschlussfassung die Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht dem Vorstand zugewiesen ist.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.

4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch öffentlichen Aushang im Schaukasten des Vereinsheimes Zwetschenweg 10 und durch Veröffentlichung in der Oberhessischen Presse bekannt gegeben werden.

5. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

b) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes

c) die Entlastung des Vorstandes

d) die Neuwahlen des Vorstandes - mit Ausnahme des Jugendwartes/ der Jugendwartin

e) die Wahl von zwei Kassenprüfer(innen) für die Dauer von 2 Jahren (wechselweise), sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und sind verpflichtet und berechtigt, die Wirtschaftsführung laufend zu prüfen und der Hauptversammlung zu berichten

f) Änderung der Satzung und Ordnungen des Vereins mit Ausnahme der Jugendordnung und der Abteilungsordnungen

g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

h) Festlegung der Vereinstermine

i) Entscheidungen über eingereichte Anträge.

6. Der Vorsitzende/die Vorsitzende oder einer seiner Vertreter(innen) leiten die Versammlung.

7. Über die Verhandlungen hat der Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter/von der Leiterin der Versammlung und vom Schriftführer/ von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

8. a) Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 9, die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

b) Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

10. a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder.

b) Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

11. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen teilzunehmen und haben Rederecht, ab 16 Jahren Stimmrecht, ab 18 Jahren passives Wahlrecht.

§ 7 Vorstand

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass bestimmte Vereins- oder Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Inhalte und Vertragsende ist der Vorstand (§ 26 BGB) zuständig.

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und leitet ihn in Erfüllung des Vereinszwecks und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

1.1 zum engeren Vorstand des Vereins gehören:

erste(r) Vorsitzende(r)

zwei gleichberechtigte Stellvertreter(innen)

erste(r) Kassierer(in) und zweite(r) Kassierer(in)

Schriftführer(in)

Pressewart(in)

Jugendwart(in)

Die gesetzlichen Vertreter(innen) im Sinne des § 26 BGB sind:

erste(r) Vorsitzende(r), beide Stellvertreter(innen), der/die

erste Kassierer(in) und der/die zweite Kassierer(in).

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

1.2 Zum erweiterten Vorstand des Vereins gehören der engere Vorstand, die Abteilungsleiter(innen) und die Vertreter(innen) der Fachgruppen.

2. Der Vorstand beschließt alle Aufgaben, die nicht in der Geschäftsordnung geregelt sind.

3. Wahlen und Amtsdauer:

3.1 Die Mitglieder des engeren Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Ausgenommen sind der/ die Jugendwart(in), die von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

3.2 Die Vertreter(innen) der Fachgruppen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter(Innen) werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 8 Jugendversammlung

1. Die Turnjugend des TSV Marburg-Ockershausen ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr einschließlich ihrer gewählten Vertreterinnen und Vertreter und somit die Jugendorganisation des Vereins. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Jugendversammlung wählt den Jugendausschuss.

2. Der/ Die durch die Jugendversammlung gewählte Jugendwart(in) ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

3. Der gewählte Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und der Jugendlichen des Vereins.

4. Der/ Die Jugendwart(in) vertritt den Verein in allen Jugendfragen gegenüber den übergeordneten Jugendorganisationen.

§ 9 Ausschüsse

1. Dem Ehrungs- und Ältestenausschuss können bis zu 5 Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Aufgaben des Ehrungsausschusses sind in der Geschäftsordnung geregelt.

2. Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse haben beratende Funktion.

§ 10 Ordnungen

1. Die einzelnen Abteilungen des Vereins können sich Ordnungen geben, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen dürfen. Die Ordnungen sind dem Vorstand vorzulegen.

2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmung und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

3. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11. Abteilungen

1. Für einzelne im Verein betriebene Fachgebiete können Abteilungen gebildet werden. Über die Bildung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Abteilungen wählen in der Abteilungsversammlung den Abteilungsvorstand auf die Dauer von 2 Jahren. Der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin vertritt den Verein in allen sport- und spieltechnischen Angelegenheiten der Abteilung.
3. Die Abteilungen dürfen Ausgaben nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel tätigen. Zur Aufnahme von Krediten sind sie nicht berechtigt.
4. Über Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und des Abteilungsvorstandes ist ein Protokoll zu führen, das dem engeren Vorstand zur Kenntnis zu geben ist.
5. Einzelnen Abteilungen kann der Vorstand das Recht der eigenen Konten- und Kassenführung einräumen. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung. Diese Abteilungen müssen dem engeren Vorstand jährlich einen Kassenbericht und ein Inventarverzeichnis vorlegen.
6. Beim Ausscheiden von Abteilungen aus dem TSV Marburg - Ockershausen verbleiben alle Vermögensgegenstände beim Gesamtverein.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marburg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 31. Januar 2015 beschlossen.